Eisenbahn-Bundesamt

Leitfaden zur Zertifizierung von für die Instandhaltung von Güterwagen zuständigen Stellen (Entity in Charge of Maintenance - ECM)

Ausgabenverzeichnis

Ausgabenstand	Geändertes Kapitel	Änderung	Datum
Version 1.2	1. (Seite 7) 2. (Seite 10)	8. Gesetz zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften	27.11.12
Version 1.3	Inhaltsverzeichnis Abkürzungsverzeichnis 1. (Seite 8 und 8) 2. (Seite 9 und 10) 3.3 (Seite 13 und 14)) 4. (Seite 14 und 15) 5. (Seite 15 und 16) 6. (Seite 16) 7. (Seite 17 und 18) 8. (Seite 18 bis 20) Anhang b) und d)	Kapitel Instandhaltungsbericht ergänzt aktualisiert redaktionelle Änderung redaktionelle Änderung redaktionelle Änderung redaktionelle Änderung Ergänzung jährlicher Instandhaltungsbericht aus Kapitel 7. wird Kapitel 8. redaktionelle Änderung analog Kapitel 3.3 und 5	09.09.13
Version 1.4	2. (Seite 9 bis 11) 3. (Seite 12) 4. (Seite 15) 5. (Seite 16 bis 17) 6. (Seite 17) 8. (Seite 19) 8.4 (Seite 20) Anhang a) bis f)	Antragstellung geändert -Verzicht auf den privatrechtlichen Vertrag und den Vorschuss (§ 7h (2) AEG) redaktionelle Änderungen redaktionelle Änderungen Gebührenbescheid ersetzt Verrechnung mit dem Vorschuss redaktionelle Änderungen redaktionelle Änderungen redaktionelle Änderungen redaktionelle Änderungen redaktionelle Änderungen aus vorherigen Kapiteln übernommen und neues Layout	28.10.2014

Inhaltsverzeichnis

Ausgabenverzeichnis 2
Abkürzungsverzeichnis 4
Begriffsbestimmungen 5
Grober Ablauf der ECM-Zertifizierung 6
1. Einführung 7
2. Antragstellung und Antragsprüfung 9
3. Erstzertifizierung 12
3.1 Audit Stufe 1 13
3.2 Audit Stufe 2 13
3.2.1 Stufe 2 Audit 14
3.2.2 Stufe 2 Inspektion 14
3.3 Bericht über das Erstaudit und die Erstinspektion 14
4. Zertifizierungsentscheidung 15
5. Überwachung 16
6. Re- Zertifizierung 17
7. Instandhaltungsbericht der ECM 18
8. Allgemeines 20
8.1 Nicht-Übereinstimmungen 20
8.2 Verwendete Sprachen 20
8.3 Änderung des Instandhaltungssystems 20
8.4 Zugang und Rückverfolgung der Berichte 20
8.5 Widerruf und Aussetzung des Zertifikates 21
8.6 Berücksichtigung von Zertifikaten auf Grundlage anderer Zertifizierungsnormen 21
8.7 Verwendung der Instandhaltungsstellen-Bescheinigung (Zertifikat) 21
8.8 Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten 21
Anhänge 22
a) Prozessablauf Antragstellung 22
b) Prozessablauf Erstzertifizierung 24
c) Prozessablauf „Zertifizierungsentscheidung“ 25
d) Prozessablauf „Überwachung“ 26
e) Prozessablauf „Bearbeitung von Nicht-Übereinstimmungen“ 27
f) Prozessablauf „Zertifizierungsentscheidung bei Nicht-Übereinstimmung“ 29

Abkürzungsverzeichnis

AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
bzw.	beziehungsweise
EBA	Eisenbahn-Bundesamt
EBO	Eisenbahn- Bau- und Betriebsordnung
ECM	für die Instandhaltung zuständige Stelle
etc.	et cetera
EIU	Eisenbahninfrastrukturunternehmen
EIV	Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung
EU	Europäische Union
evtl.	Eventuell
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
ERA	Europäische Eisenbahnagentur
ERADIS	ERA Datenbank für Interoperabilität und Sicherheit
ggf.	gegebenenfalls
NVR	Nationales Fahrzeugregister
o.g.	oben genannt
RL	Richtlinie
SZS	sektorales Zertifizierungsschema
TSI	Technische Spezifikation Interoperabilität
u. U.	unter Umständen
VH	Verwaltungshelfer
VO	Verordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz

Begriffsbestimmungen

a) „Akkreditierung“
die Akkreditierung im Sinne von Artikel 2 Nummer 10 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008;

b) „Bewertung“
Konformitätsbewertung, resultierend aus der Kombination von Auditierung eines Instandhaltungssystems und Inspektionen wie in diesem Dokument beschrieben.

c) „Audit“
Systematischer, unabhängiger und dokumentierter Prozess zur Erlangung von Auditnachweisen und zu deren objektiver Auswertung, um zu ermitteln, inwieweit Auditkriterien erfüllt sind.

d) „Inspektion“
Untersuchung eines Produktes, eines Dienstes , Prozesses oder einer Anlage und/oder Ihrer Entwicklungs- und Konstruktionsunterlagen und die Ermittlung Ihrer Konformität mit spezifischen Anforderungen, oder auf der Grundlage einer sachverständigen Beurteilung mit allgemeinen Anforderungen. ANMERKUNG: Die Inspektion eines Prozesses kann die Inspektion von Personen, Einrichtungen, Technologien und Methoden einschließen

e) „Die für die Instandhaltung zuständige Stelle (ECM)“
eine Stelle, die für die Instandhaltung eines Fahrzeuges zuständig ist und als solche im nationalen Einstellungsregister registriert ist (Artikel 3 t) der Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit).

f) „Instandhaltungsstellen-Bescheinigung (ECM-Bescheinigung)“
eine Bescheinigung, die einer für die Instandhaltung zuständigen Stelle für die Zwecke von Artikel 14a Absatz 4 der Richtlinie 2004/49/EG erteilt wurde;

g) „Zertifizierungsstelle“
eine gemäß Artikel 10 benannte Stelle, die für die Zertifizierung von für die Instandhaltung zuständigen Stellen auf der Grundlage der Kriterien des Anhangs II verantwortlich ist;

h) „Güterwagen“
ein Fahrzeug ohne Eigenantrieb, das zur Beförderung von Frachtgütern oder anderen Materialien, die für Tätigkeiten wie Bautätigkeiten oder Tätigkeiten zur Instandhaltung der Infrastruktur verwendet werden, vorgesehen ist;

i) „Ausbesserungswerkstatt“ und „Instandhaltungswerkstatt“
eine mobile oder ortsfeste Stelle, die Personal, einschließlich Personen mit Managementverantwortung, Werkzeuge und Einrichtungen umfasst und zur Erbringung der Instandhaltung von Fahrzeugen, Teilen, Komponenten oder Baugruppen von Fahrzeugen organisiert ist;

j) „Betriebsfreigabe“
die dem Fuhrpark-Instandhaltungsmanager von der die Instandhaltung erbringenden Stelle gegebene Zusicherung, dass die Instandhaltung gemäß den Instandhaltungsaufträgen erbracht wurde;

k) „Wiederinbetriebnahme“
die auf der Betriebsfreigabe gründende Zusicherung, die dem Nutzer, etwa einem Eisenbahnunternehmen oder Halter, von der für die Instandhaltung zuständigen Stelle gegeben wird, dass alle entsprechenden Instandhaltungsarbeiten abgeschlossen wurden und der zuvor außer Betrieb genommene Wagen sich in einem Zustand befindet, in dem er sicher genutzt werden kann, möglicherweise vorbehaltlich zeitweiliger Nutzungsbeschränkungen.

Grober Ablauf der ECM-Zertifizierung

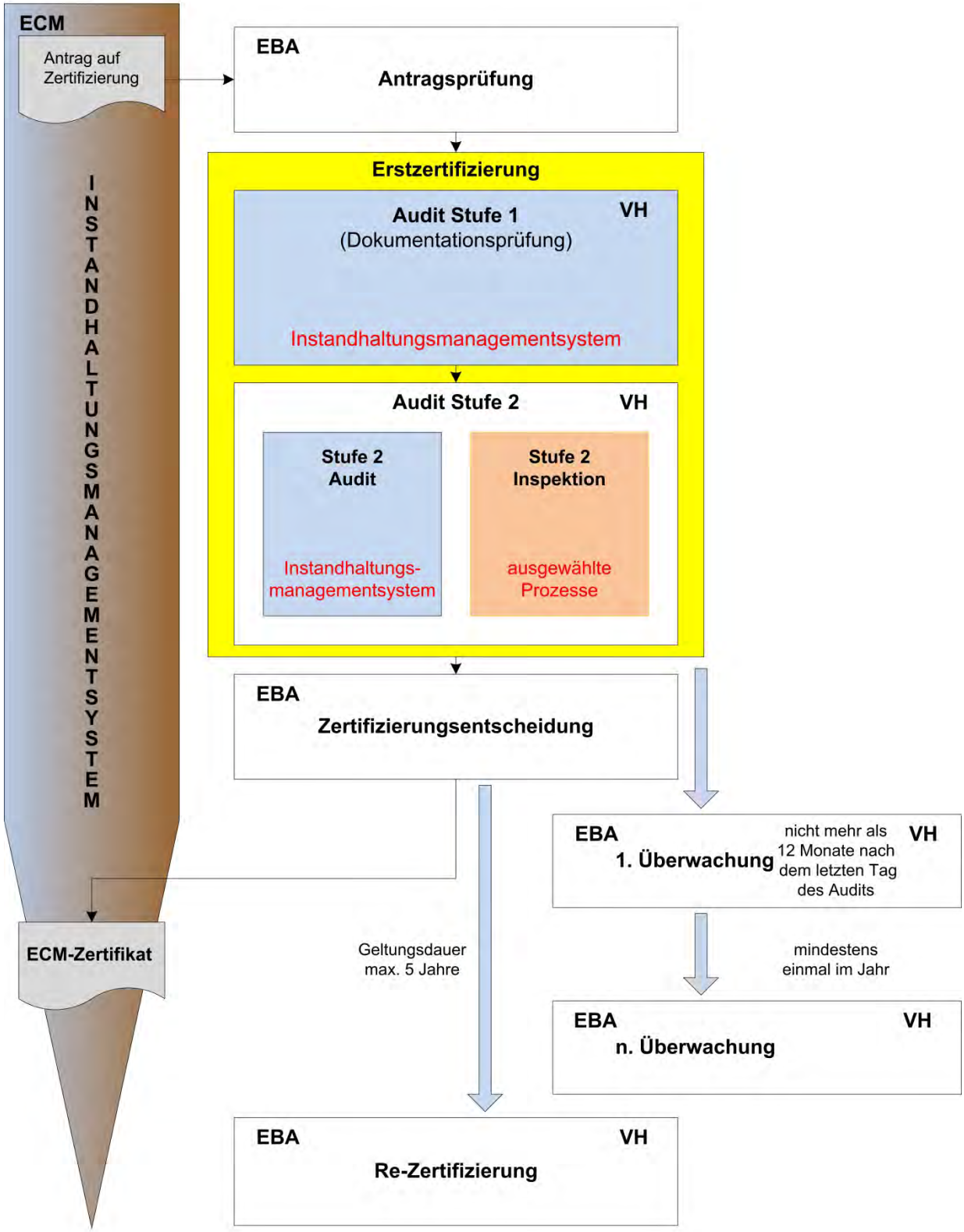

1. Einführung

Mit der Europäischen Richtlinie 2008/110/EG ist im Eisenbahnbereich die für die Instandhaltung zuständige Stelle (ECM) eingeführt worden. Gemäß Art. 14a Abs. l der geänderten Richtlinie 2004/49/EG über Eisenbahnsicherheit und Art. 33 Abs. 2 der Richtlinie 2008/57/EG über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Gemeinschaft muss jedem Fahrzeug eine ECM zugewiesen und als solche im nationalen Fahrzeugregister (NVR) registriert werden.
Die Richtlinie 2008/110/EG wurde mit dem 8. Gesetz zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften in nationales Recht umgesetzt. Die entsprechenden Regelungen sind im Allgemeinen Eisenbahngesetz in den §§ 4a (Instandhaltung) und 7g (Bescheinigung betreffend die Instandhaltung) aufgenommen worden. Danach erteilt die Sicherheitsbehörde EBA auf Antrag Instandhaltungsstellen-Bescheinigungen und Bescheinigungen für Instandhaltungsfunktionen, wenn der Antragsteller nachweist, dass er ein Instandhaltungssystem eingerichtet hat, das mindestens die Anforderungen nach Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 445/2011 erfüllt, soweit sich nicht aus einer Rechtsverordnung auf Grund des § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 19 ergänzende Anforderungen ergeben.

Unbeschadet der Verantwortung der Eisenbahnen und Halter von Eisenbahnfahrzeugen für den sicheren Betrieb, hat die ECM mittels eines Instandhaltungssystems zu gewährleisten, dass die Fahrzeuge, für deren Instandhaltung sie zuständig ist, in einem sicheren Betriebszustand sind.

Das dafür von einer ECM einzurichtende Instandhaltungsmanagementsystem lässt sich wie folgt gliedern.

1) Managementfunktion (Kern, Management der Funktionen 2 - 4)
2) Instandhaltungsentwicklungsfunktion (Programme, Unterlagen)
3) Fuhrpark-Instandhaltungsmanagementfunktion
4) Instandhaltungserbringungsfunktion (= Werkstatt)

Die Managementfunktion ist von der ECM selbst wahrzunehmen. Die Funktionen 2-4 können optional delegiert werden. Die Zertifizierung der ECM bzw. der Einrichtungen, die einen Teil der Funktionen der registrierten ECM ausführen, erfolgt auf Antrag.
Ungeachtet vorgenommener Vorkehrungen für die Untervergabe (Funktionen 2-4) ist die **ECM** für das Ergebnis der von ihr beaufsichtigten und koordinierten Tätigkeiten **verantwortlich** und richtet ein System zur Überwachung der Leistungen für diese Funktionen ein.

Zweck des Zertifizierungssystems ist der Nachweis, dass die für die Instandhaltung zuständige Stelle ihr Instandhaltungssystem eingerichtet hat und in der Lage ist, die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen zu erfüllen, die gewährleisten, dass die Güterwagen, für deren Instandhaltung sie zuständig ist, in einem sicheren Betriebszustand sind.

Nach Art. 14a Abs. 4 der geänderten Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit sind die im NVR registrierten ECM für Güterwagen verpflichtend zu zertifizieren. Werkstätten oder andere Einrichtungen, die als Unterauftragnehmer einen Teil der Funktionen der registrierten ECM ausführen, **können** das Zertifizierungssystem auf freiwilliger Basis anwenden.

Bei erfolgreichem Abschluss der Zertifizierung stellt das EBA eine Instandhaltungsstellen-Bescheinigung gemäß § 7g AEG aus. Im Einklang mit der Richtlinie 2004/49/EG ist die Instandhaltungsstellen-Bescheinigung in der gesamten Europäischen Union gültig.

Ziel dieses Leitfadens ist es, die ECM bei der Beantragung der Zertifizierung ihres Instandhaltungsmanagementsystems zu unterstützen und beim Eisenbahn-Bundesamt ein einheitliches Verwaltungsverfahren zu gewährleisten. Hierzu wird erläutert, welche Unterlagen für die Antragstellung vorzulegen sind. Des Weiteren wird der Ablauf der Zertifizierung beschrieben, um so Nachfragen bzw. Nachforderungen im Bearbeitungsverfahren zu minimieren.

2. Antragstellung und Antragsprüfung

Im EBA Internetportal www.eisenbahn-bundesamt.de befindet sich ein offen zugänglicher Bereich, in welchem die Antragsteller nützliche Informationen zur Vorbereitung einer Beantragung für eine ECM Zertifizierung finden.
Dort stehen zum Abruf bereit:

- dieser Leitfaden zur ECM-Zertifizierung,
- die Antragsformulare zur ECM-Zertifizierung,
- die Liste der einzureichenden Unterlagen für die ECM Zertifizierung,
- der Fragebogen zur Aufwandsermittlung für die ECM-Zertifizierung,
- verschiedene Richtlinien und Verordnungen
- eine Rohübersetzung des SZS
- ...

In einem ersten Schritt haben sich die Unternehmen mit den Managementsystemanforderungen gemäß Verordnung (EU) Nr. 445/2011 vertraut zu machen. Bevor eine ECM die Zertifizierung beantragt, sollte sie eine Selbstbeurteilung bzw. ein internes Systemaudit durchführen, um die Übereinstimmung ihres Managementsystems mit den ECM-Anforderungen zu bewerten.

Das EBA als Zertifizierungsstelle bedient sich im Rahmen des Verwaltungsverfahrens zur ECM-Zertifizierung, insbesondere bei der Bewertung des Instandhaltungssystems, Verwaltungshelfern (VH).

Für die ECM besteht die Möglichkeit zuerst ein so genanntes Voraudit durch einen Dritten, z.B. zur Feststellung möglicher Lücken in der aktuellen Managementdokumentation, durchführen zu lassen. Der Dritte bzw. das Unternehmen, für den dieser Dritte tätig wird, darf jedoch im Nachgang **nicht** bei der Zertifizierung derselben ECM tätig werden.

Die Zertifizierung wird nur auf Antrag durchgeführt. Wünscht die ECM zunächst nur einen Überschlag der voraussichtlichen Höhe der Kosten, kann sie das EBA kontaktieren und den ausgefüllten Fragebogen zur Aufwandsermittlung übersenden. Das EBA erstellt dann eine 1. Kalkulation, die ausschließlich auf dem ausgefüllten Fragebogen zur Aufwandsermittlung beruht.

Die ECM richtet ein Instandhaltungsmanagementsystem nach den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 445/2011 ein und beantragt die Zertifizierung beim EBA mit dem zum Download

bereitgestellten Antragsformular (siehe EBA- Internetportal). Mit dem Antrag legt sie alle Unterlagen sowie Informationen gemäß der „Liste der einzureichenden Unterlagen für die ECM-Zertifizierung“ und einen ausgefüllten Fragebogen zur Aufwandsermittlung (siehe EBA- Internetportal) vor. Um das Verwaltungsverfahren im EBA zu vereinfachen und eine Weitergabe von Antragsunterlagen an die VH erheblich zu erleichtern, ist es erforderlich, dass der Antragsteller die Dokumente auch in elektronischer Form (pdf – Dateien, z.B. auf CD, DVD) bereitstellt.

Das EBA registriert den eingereichten Antrag mit den vorgelegten Unterlagen und bestätigt dem Antragsteller den Empfang. Die Antragsunterlagen werden auf Vollständigkeit geprüft; bei Unvollständigkeit werden die fehlenden Unterlagen/Information nachgefordert. Das EBA legt auf Grundlage der Antragsdokumentation den Geltungsbereich der ECM-Bewertung fest.
(z.B. gemäß Anhang IV (Antrag) der EU-VO 445/2011; Punkt 5; Angaben zum Betrieb und den ECM-Funktionen, die zertifiziert werden sollen).

Das EBA führt die Bewertung des Instandhaltungssystems des Antragstellers gemeinsam mit den VH durch. Das EBA wählt den VH aus, informiert den Antragsteller und erstellt auf der Basis der Antragsdokumentation und des „Fragebogens zur Aufwandsermittlung“ eine Aufwandskalkulation für die Durchführung der Zertifizierung. Der Antragsteller erhält eine Mitteilung über die voraussichtliche Höhe der Kosten, die sich aus den Gebühren des EBA und den Auslagen für den VH zusammensetzen. Ihm wird die Möglichkeit eingeräumt, seinen Antrag zurückzunehmen oder einzuschränken. Nach einer Frist von 3 Monaten ohne Zusage erlischt das Angebot. Der Antrag wird zurückgereicht.

Entscheidet sich der Antragsteller für die Zertifizierung durch das EBA und teilt dieses dem EBA mit, werden für die Leistungen des EBA Gebühren und Auslagen erhoben. Soll der Antrag eingeschränkt werden (z.B. Verzicht auf eine freiwillige Zertifizierung) kann dieses mit dem EBA abgestimmt werden und ist durch Vorlage eines überarbeiteten Antrags zu dokumentieren. Das EBA wird entsprechend neu kalkulieren.

Das EBA ist verpflichtet, spätestens 4 Monate nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen über den Antrag zu entscheiden. Der Zeitraum von 4 Monaten beginnt mit der Beauftragung des VH.

Diese Frist wird ausgesetzt, wenn zusätzliche Unterlagen/Informationen angefordert werden müssen.

Die Beantragung der Zertifizierung umfasst auch die vorgeschriebenen Überwachungen während der Geltungsdauer.

Prozessablauf „Antragstellung“ siehe Anhang a)

3. Erstzertifizierung

Bei der Bewertung der Anträge legt das EBA als Zertifizierungsstelle die Anforderungen und Bewertungskriterien der Verordnung (EU) Nr. 445/2011 und das von der Europäischen Eisenbahnagentur (ERA) herausgegebenen sektorale Zertifizierungsschema (SZS) zugrunde.

Die ECM - Zertifizierung soll Gewähr für folgendes bieten:

1. Das Management der Instandhaltungstätigkeiten und der Austausch von Informationen erfolgen mittels Verfahren, für die
   - die Konformität mit den Artikeln 5 (2), 5 (3), 5 (4) und 5 (5) und dem Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 445/2011 bewertet wurde; und
   - die Wirksamkeit bewertet wurde.
2. Die Instandhaltung von Wagen wird so ausgeführt, dass sie konform mit den geltenden Rechtsvorschriften erfolgt, insbesondere mit den Sicherheits- und Interoperabilitätsvorschriften und, soweit erforderlich, den Vorschriften für die Beförderung von gefährlichen Gütern.
3. Die Verfügbarkeit der für die Instandhaltung von Güterwagen erforderlichen Ingenieur- und Technologie- Kompetenzen.
4. Die Stimmigkeit (Kohärenz) zwischen den Ausgaben und Eingaben der Prozesse mit Bezug auf die Instandhaltungsentwicklung, das Flotteninstandhaltungsmanagement und die Instandhaltungserbringung.

Deshalb ist die ECM – Zertifizierung eine Prozesszertifizierung mit einer Konformitätsbewertung in zwei Teilen:

- Bewertung des Instandhaltungssystems (Managementbewertung) und
- Inspektion von ausgewählten Prozessen (des Instandhaltungssystems) in der Instandhaltungsentwicklung, dem Fuhrpark-Instandhaltungsmanagement und der Instandhaltungserbringung.

Die Erstbewertung gliedert sich in 2 Stufen:

- Audit Stufe 1 (Dokumentationsprüfung) und
- Audit Stufe 2 (Audit und Inspektionen).

Sie besteht aus dem ***Erstaudit*** des Instandhaltungssystems und der ***Erstinspektion*** ausgewählter Prozesse (in Audit Stufe 2).

Die Erstbewertung wird von einem Bewertungsteam durchgeführt, dass aus dem Auditteam und einem Inspektionsteam besteht. Das Bewertungsteam benötigt dabei Zugang zu allen erforderlichen Dokumenten und Mitarbeitern der ECM. Das Bewertungsteam bestimmt das Erst-Bewertungsprogramm, die notwendigen Ressourcen (Kompetenzen und Anzahl) und die Dauer der Bewertung (Anzahl der Bewertungstage) und stimmt die erforderlichen Vereinbarungen mit der ECM ab.

3.1 Audit Stufe 1

Das Audit Stufe 1 besteht aus einer Untersuchung der Relevanz der Dokumente zu den Zertifizierungsanforderungen, die in der Verordnung (EU) Nr. 445/2011 aufgeführt werden. Das Auditteam soll überprüfen, ob alle Instandhaltungsverfahren der ECM konform zu den Anforderungen des Anhangs III der Verordnung (EU) Nr. 445/2011 sind und ob sie

- eingeführt,
- dokumentiert,
- regelmäßig überprüft

werden.

Wenn festgestellt wird, dass die Dokumentation unzureichend ist, hat der Leiter des Auditteams die ECM zu informieren. Es ist zu entscheiden, ob das Audit fortgesetzt oder ausgesetzt wird, bis die Mängel beseitigt wurden. Das Auditteam kann weitere Unterlagen nachfordern.

Am Ende des Audit Stufe 1 wird ein Auditprogramm erstellt und die Audittermine werden mit dem Antragsteller abgestimmt.

3.2 Audit Stufe 2

Die Erstbewertung der Stufe 2 besteht aus

- dem Stufe 2 Audit und
- der Stufe 2 Inspektion.

Bei einer Bewertung an mehreren Standorten und für jede Instandhaltungsfunktion hat das Bewertungsteam die Bewertung an mindestens einem Standort von jeder Kategorie durchzuführen.

3.2.1 Stufe 2 Audit

Das Auditteam überprüft, ob die von der ECM eingeführten Verfahren bekannt sind und ob die Mitarbeiter diese ordnungsgemäß anwenden.

Das durchzuführende Audit umfasst mindestens eine Befragung von ausgewählten Mitarbeitern und die Kontrolle, ob die internen Dokumente entsprechend den Verfahren, die von der ECM eingeführt wurden, tatsächlich richtig verwendet und richtig ausgefüllt werden.

Das Auditteam hat die Wirksamkeit der von der ECM in Kraft gesetzten Verfahren in den Instandhaltungsfunktionen durch die Analyse der verwertbaren Ergebnisse der internen Audits, der Managementbewertung, der Leistungsendziele, der Leistungsüberwachung und der Betriebskontrolle zu bewerten.

3.2.2 Stufe 2 Inspektion

Die Stufe 2 Inspektion setzt sich zusammen aus:

- Inspektion vorhandener Kompetenzen
- Inspektion der Kohärenz zwischen den Eingaben und Ergebnissen der ausgewählten Prozesse.

Die Bewertung erfolgt durch Stichprobenprüfungen.

3.3 Bericht über das Erstaudit und die Erstinspektion

Nach Beendigung des Audits erfolgt mit dem Antragsteller ein Abschlussgespräch über die Begutachtungsergebnisse. Das Bewertungsteam benötigt dabei Zugriff auf alle Berichte im Zusammenhang mit anderen Zertifizierungen der ECM.

Für die Behandlung von Nicht-Übereinstimmung siehe 8.1.

Am Ende des Audit Stufe 2 erstellt der VH einen Entwurf des Berichtes über das Erstaudit und die Erstinspektion. Der Entwurf des Berichtes wird dem Antragsteller binnen 2 Wochen nach Beendigung der Erstbewertung übergeben. Der Antragsteller hat daraufhin die Möglichkeit zum Berichtsentwurf innerhalb von 2 Wochen eine Stellungnahme an den VH abzugeben. (Sofern die Gelegenheit zur Stellungnahme in Anspruch genommen wird, verlängert sich die behördliche Entscheidungsfrist von 4 Monaten um diesen Zeitraum.)

Prozessablauf „Erstzertifizierung“ siehe Anhang b).

4. Zertifizierungsentscheidung

Der VH übermittelt einen Erstbewertungsbericht mit einer Zertifizierungsempfehlung an die Zertifizierungsstelle (EBA). Die Zertifizierungsstelle trifft die Zertifizierungsentscheidung auf Grundlage des Erstbewertungsberichts und der Zertifizierungsempfehlung.

Bedingungen für die Zertifizierung mit Bezug auf Nicht-Übereinstimmungen:
Die Zertifizierung kann nur erfolgen, wenn:

- jede kritische Nicht-Übereinstimmung erfolgreich beseitigt wurde;
- Maßnahmen zur Beseitigung von nicht kritischen Nicht-Übereinstimmungen eingeleitet wurden und die Zertifizierungsstelle die Art und Weise und den Zeitrahmen für die Beseitigung akzeptiert.

Bei positiver Entscheidung wird das Zertifikat gemäß dem Formblatt aus Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 445/2011 ausgestellt. Jedes Zertifikat erhält eine eindeutige Kennnummer (EIN) und wird der ERA gemeldet. Nachdem die ERA das ausgestellte Zertifikat verifiziert hat und es in ERADIS gelistet ist, wird der Antragsteller zunächst formlos unterrichtet. Anschließend erhält der Antragsteller das Zertifikat und eine Rechtsbehelfsbelehrung auf dem Postwege; es gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensrechts.

Die Geltungsdauer des Zertifikates beträgt maximal fünf Jahre (bei Newcomern 1 Jahr).

Nach Abschluss der Erstzertifizierung erhält der Antragsteller einen Gebührenbescheid, der das Entgelt für die durchgeführte Leistung ausweist und innerhalb eines Monats zu begleichen ist.

Prozessablauf „Zertifizierungsentscheidung“ siehe Anhang c).

5. Überwachung

Die ECM unterliegen während der gesamten Geltungsdauer des Zertifikates der Überwachung durch die Zertifizierungsstelle.
Nach erfolgreicher Zertifizierung werden durch die Zertifizierungsstelle mindestens einmal jährlich Überwachungsaudits und Inspektionen durchgeführt. Das Datum des ersten Überwachungsaudits darf die Dauer von 12 Monaten nach dem letzten Tag des Audits der Stufe 2 nicht überschreiten.

Das Bewertungsteam legt den Geltungsbereich, die Tiefe und den Umfang der Überwachungsbewertung fest. Die Festlegung basiert auf:

- den Nicht-Übereinstimmungen (Erstbewertung; Überwachung)
- Beschwerden
- Den Informationen aus dem jährlichen Instandhaltungsbericht der ECM.

Auf Anfrage sind der Zertifizierungsstelle alle relevanten Informationen, die zur Erstellung des jährlichen Instandhaltungsberichtes notwendig sind, von der ECM der Zertifizierungsstelle zur Verfügung zu stellen.

Überwachungsaktivitäten bestehen hauptsächlich aus:

Bewertung Instandhaltungssystem	*Inspektion ausgewählter Prozesse*
Vor-Ort-Audits, wobei eine ergänzende Bewertung der Dokumentation des Instandhaltungssystems nicht ausgeschlossen wird.	den Vor-Ort-Inspektionen und der Prüfung von Unterlagen, die von der ECM bereitgestellt werden.

Das Bewertungsteam erstellt einen Bericht über das Überwachungsaudit und die Überwachungsinspektion. Der Entwurf des Berichtes wird der ECM innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Beendigung der Überwachungsmaßnahme zur Stellungnahme zugeleitet.

Für die Behandlung von Nicht-Übereinstimmung siehe 8.1.
Sollten bei der Überwachung Nicht-Übereinstimmungen festgestellt werden, kann die Zertifizierungsstelle das Zertifikat aussetzen, den Geltungsbereich einschränken oder das Zertifikat widerrufen. Werden bei den Überwachungen Nicht-Übereinstimmungen festgestellt, ist mit der ECM

ein Abhilfeplan zu vereinbaren. Dabei sind die festzulegenden Schritte zur Mängelbeseitigung innerhalb der von Anhang e) bzw. Anhang I des SZS vorgegebenen Zeiträume herbeizuführen.

Das Bewertungsteam übermittelt einen Überwachungsbericht mit einer Zertifizierungsempfehlung an die Zertifizierungsstelle (EBA).
Enthält der Überwachungsbericht des Bewertungsteams den Vorschlag, die Zertifizierung auszusetzen, den Geltungsbereich einzuschränken oder das Zertifikat zu widerrufen, trifft die Zertifizierungsstelle ihre Entscheidung innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Stellungnahme des Zertifizierungskomitees.
Im Falle einer Aussetzung, Einschränkung des Geltungsbereichs oder eines Widerrufs wird die Entscheidung der Zertifizierungsstelle der ECM durch einen Bescheid mitgeteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen; es gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensrechts. Die ERA wird unverzüglich über die Entscheidung unterrichtet.

Der Aufwand für die Überwachung während der Geltungsdauer des Zertifikates wird von der Zertifizierungsstelle erfasst und mittels Gebührenbescheid mit dem Antragsteller abgerechnet.

Prozessablauf „Überwachung“ siehe Anhang d).

6. Re- Zertifizierung

Vor Ablauf der Geltungsdauer des ECM-Zertifikates kann die ECM/der Antragsteller erneut zertifiziert werden. Der Antrag ist rechtzeitig, mindestens 4 Monate vor Ablauf der Geltungsdauer der Instandhaltungsstellen-Bescheinigung, zu stellen.
Das ECM Zertifikat wird nach vollständiger Neubewertung gegen die ECM Verordnung und das SZS erneuert.
Die Berichte des vorherigen Gültigkeitszeitraumes werden von der Zertifizierungsstelle berücksichtigt.

7. Instandhaltungsbericht der ECM

Jede ECM hat gemäß Nummer I.7.4 Buchstabe k des Anhanges III der Verordnung (EU) Nr. 445/2011 einen jährlichen Instandhaltungsbericht zu erstellen.

Der jährliche Instandhaltungsbericht enthält **mindestens**:

- Erklärungen und Begründungen zum Umgang mit Nicht-Übereinstimmungen und/oder wie diese abgestellt werden
- Information über das Volumen der durchgeführten Instandhaltungsmaßnahmen im jeweiligen Berichtszeitraum
- Veränderungen bezüglich:
    - den rechtlichen Eigentumsverhältnissen an dem Unternehmen
    - der Organisation (eingeführte Prozesse und Verfahren)
    - Fahrzeuge, für deren Instandhaltung die ECM zuständig ist
    - Standorte und Unterauftragnehmer, einschließlich der Verfahren und Ausrüstungen
        - interne Tätigkeiten
        - externe Tätigkeiten
        - Auswirkungen auf die Instandhaltungsfunktionen
    - vertraglichen Vereinbarungen mit den Nutzern der Fahrzeuge
        - Halter, EVU, …
        - Austausch von Informationen
        - …
    - dem Instandhaltungssystem, einschließlich der ECM Managementfunktion und den drei Instandhaltungsfunktionen
    - Kompetenzmanagement
- Mängel und Ausfälle einschließlich dem Informationsaustausch nach Art. 5 (5) der ECM Verordnung
- Interne Auditberichte
- Anweisungen und Auflagen/Untersuchungen der nationalen Sicherheitsbehörden und anderer Behörden, einschließlich der Beschwerden im Sinne von Artikel 9 der ECM Verordnung

- Erfahrungen mit der Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1078/2012 (gemeinsame Sicherheitsmethode für die Kontrolle, die von der ECM anzuwenden ist)
- weitere Informationen, die aus Sicht der ECM wesentlich für die Bewertung durch die Zertifizierungsstelle sind

Der Bericht ist der Zertifizierungsstelle so rechtzeitig vorzulegen, dass er als Grundlage für die geplanten jährlichen Überwachungsaudits und Inspektionen herangezogen werden kann.

8. Allgemeines

8.1 Nicht-Übereinstimmungen

Stellt das Auditteam im Rahmen der Auditierung bzw. Inspektion Nicht-Übereinstimmungen (NÜ) fest, so sind diese in einem NÜ-Bericht zu dokumentieren. Der NÜ-Bericht ist dem Antragsteller schnellstmöglich zu übermitteln. Der Antragsteller hat nun die Möglichkeit seine Dokumentation anzupassen bzw. einen Maßnahmenplan zu erstellen und dem Auditteam innerhalb von 15 Arbeitstagen zukommen zu lassen. Der Maßnahmenplan beinhaltet die festgelegten Abhilfemaßnahmen und Aussagen zu dem Zeitraum, in dem die Nicht-Übereinstimmung abgestellt wird.
Die Handhabung und die Entscheidung bei Nicht-Übereinstimmungen (nicht kritische und kritische) werden im Anhang e) und Anhang f) dargestellt und sind im Anhang I des SZS beschrieben.

8.2 Verwendete Sprachen

Verwaltungssprache ist Deutsch. Alle für die Zertifizierungsentscheidung vorzulegenden Dokumente **müssen** deshalb in **deutscher** Sprache abgefasst sein.

8.3 Änderung des Instandhaltungssystems

Jede zertifizierte ECM ist verpflichtet, alle wesentlichen Änderungen des Instandhaltungssystems unverzüglich der Zertifizierungsstelle mitzuteilen. Die Zertifizierungsstelle bewertet die Auswirkungen und hat zu entscheiden, ob eine Änderung, Erneuerung oder Aufhebung der Zertifizierung erforderlich ist. Im Übrigen hat die Zertifizierungsstelle jede Änderung bei den geplanten Überwachungsbewertungen zu berücksichtigen.

8.4 Zugang und Rückverfolgung der Berichte

Die Audit- und Inspektionsberichte aus der Erstbewertung und den Überwachungsmaßnahmen sind Eigentum der Zertifizierungsstelle. Die ECM hat das uneingeschränkte Recht zur Nutzung der Berichte.
Die ECM und die Zertifizierungsstelle haben die Berichte mindestens 6 Jahre aufzubewahren.
Die Zertifizierungsstelle soll Zugang zum kompletten Dossier haben, bevor sie mit der Erneuerung der Zertifizierung (Re- Zertifizierung) beginnt.

Die ECM kann die Berichte ganz oder teilweise kopieren und auf Anfrage an andere Stellen weitergeben.

8.5 Widerruf und Aussetzung des Zertifikates

Eine Nichterfüllung der Voraussetzungen für die Zertifizierung kann zu einem Widerruf oder zu einer Aussetzung (= befristet widerrufen) des Zertifikates führen oder zu einer Einschränkung des Geltungsbereichs durch die Zertifizierungsstelle.
Bei einem Widerruf verliert das Zertifikat seine Gültigkeit.

8.6 Berücksichtigung von Zertifikaten auf Grundlage anderer Zertifizierungsnormen

Soweit eine ECM in der Dokumentation über ihr Instandhaltungssystem auf Zertifizierungen durch Dritte verweist, wie:

- ISO Zertifizierungen: DIN EN ISO 9001,
  DIN EN ISO 14001, …
- Zertifizierungen der Industrie wie IRIS, RISAS oder VPI, ...
- Nationale Zertifizierungen: nationale Zertifizierungen der Instandhaltungswerkstätten wie in Spanien und den Niederlanden,

kann die Zertifizierungsstelle im Bewertungsprozess solche Dokumente entsprechend ihrer Aussagekraft angemessen berücksichtigen. Die der Zertifizierungsstelle obliegende eigenständige Bewertung des Instandhaltungssystems bleibt davon unberührt.

8.7 Verwendung der Instandhaltungsstellen-Bescheinigung (Zertifikat)

Die ECM darf das Zertifikat nur dann gegenüber Dritten kommunizieren, wenn sie auch auf die Liste der erfassten Standorte verweist.

Die Nutzung von Zeichen (in Schreiben oder kommerziellen Dokumenten) ist nur mit dem Vermerk „Geltungsbereich wird auf Anfrage mitgeteilt“ zugelassen.

8.8 Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten

Die ECM sind verpflichtet, Aufzeichnungen über ihr Instandhaltungssystem vorzuhalten und für die Dauer ihrer Gültigkeit aufzubewahren (Dokumentationspflicht). Nicht mehr verwendete Aufzeichnungen über das System sind unverzüglich als solche zu kennzeichnen. Die ECM sind verpflichtet, nicht mehr verwendete Aufzeichnungen ab dem Tag der Kennzeichnung fünf Jahre lang aufzubewahren.

Anhänge

a) Prozessablauf Antragstellung

a1) 1. Kalkulation auf der Grundlage des Fragebogens zur Aufwandsermittlung

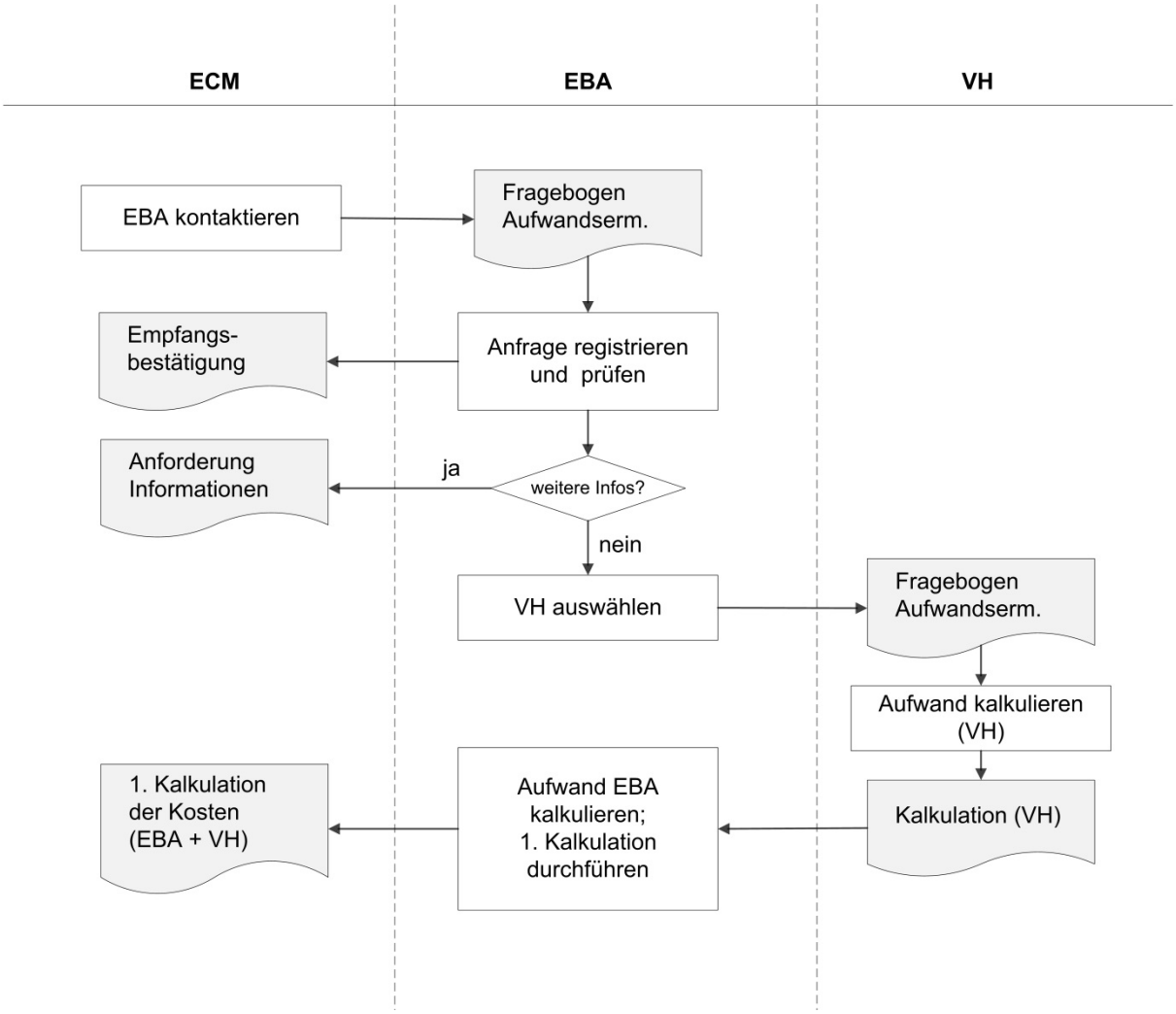

a2) Antragsstellung

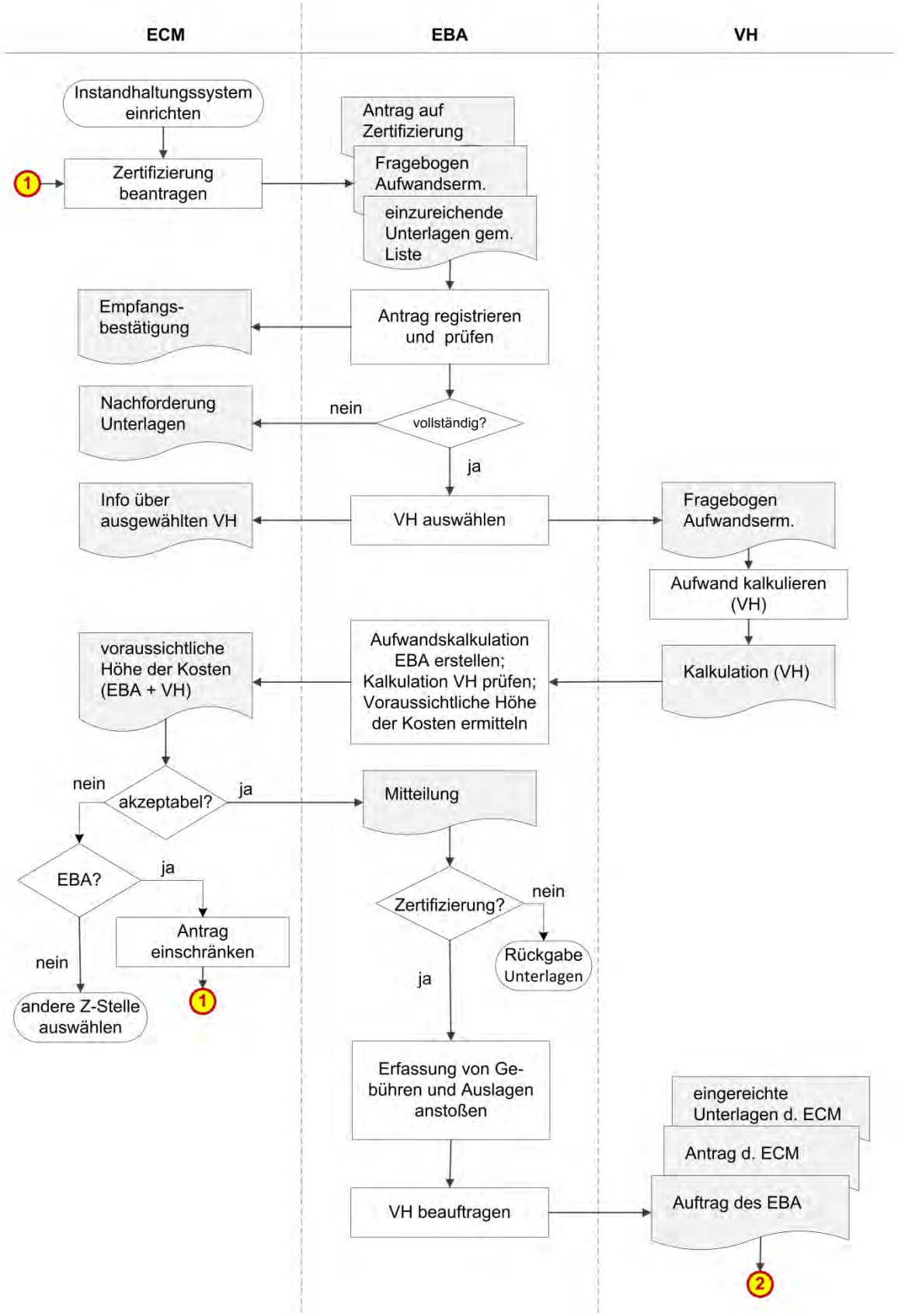

b) Prozessablauf Erstzertifizierung

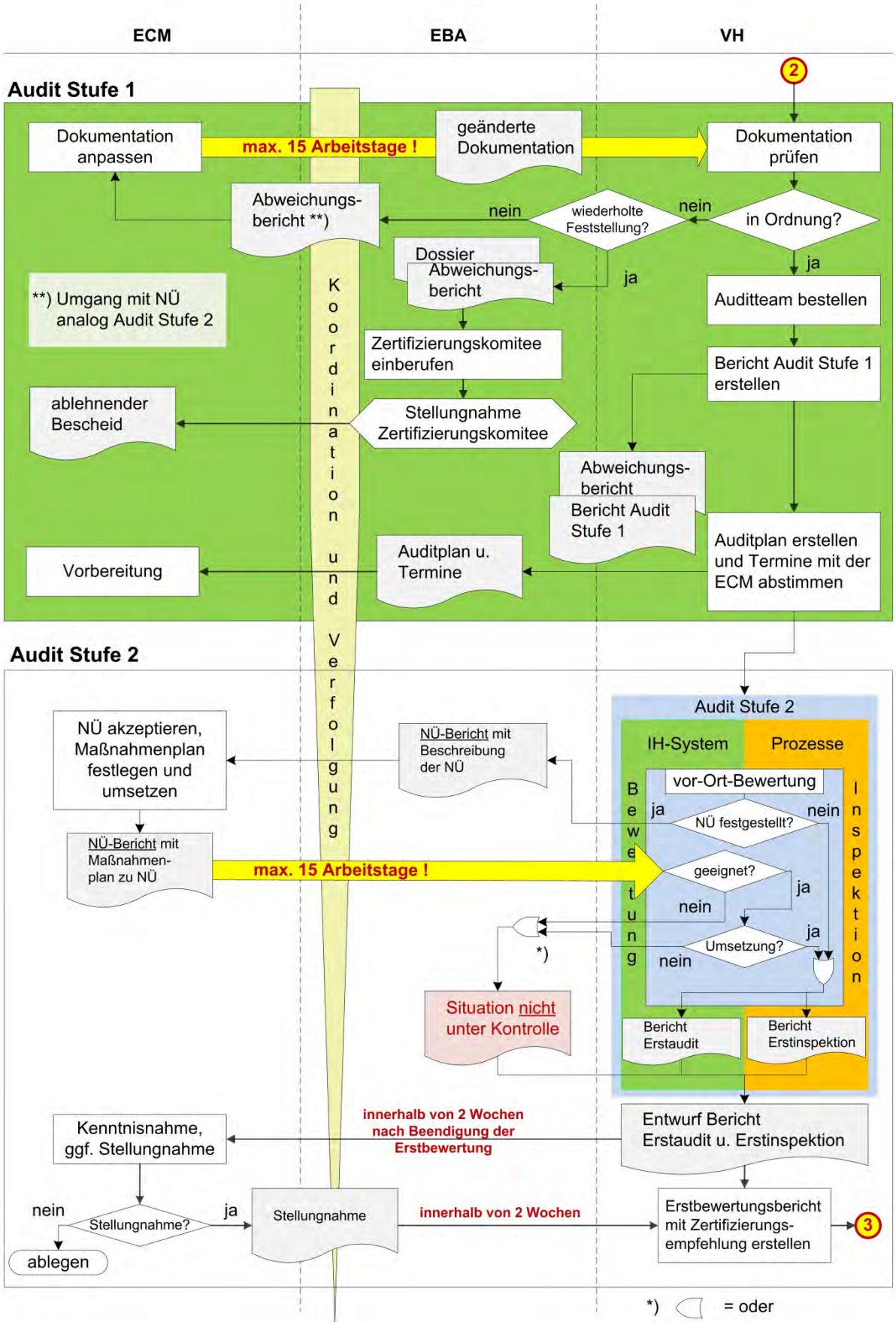

c) Prozessablauf „Zertifizierungsentscheidung“

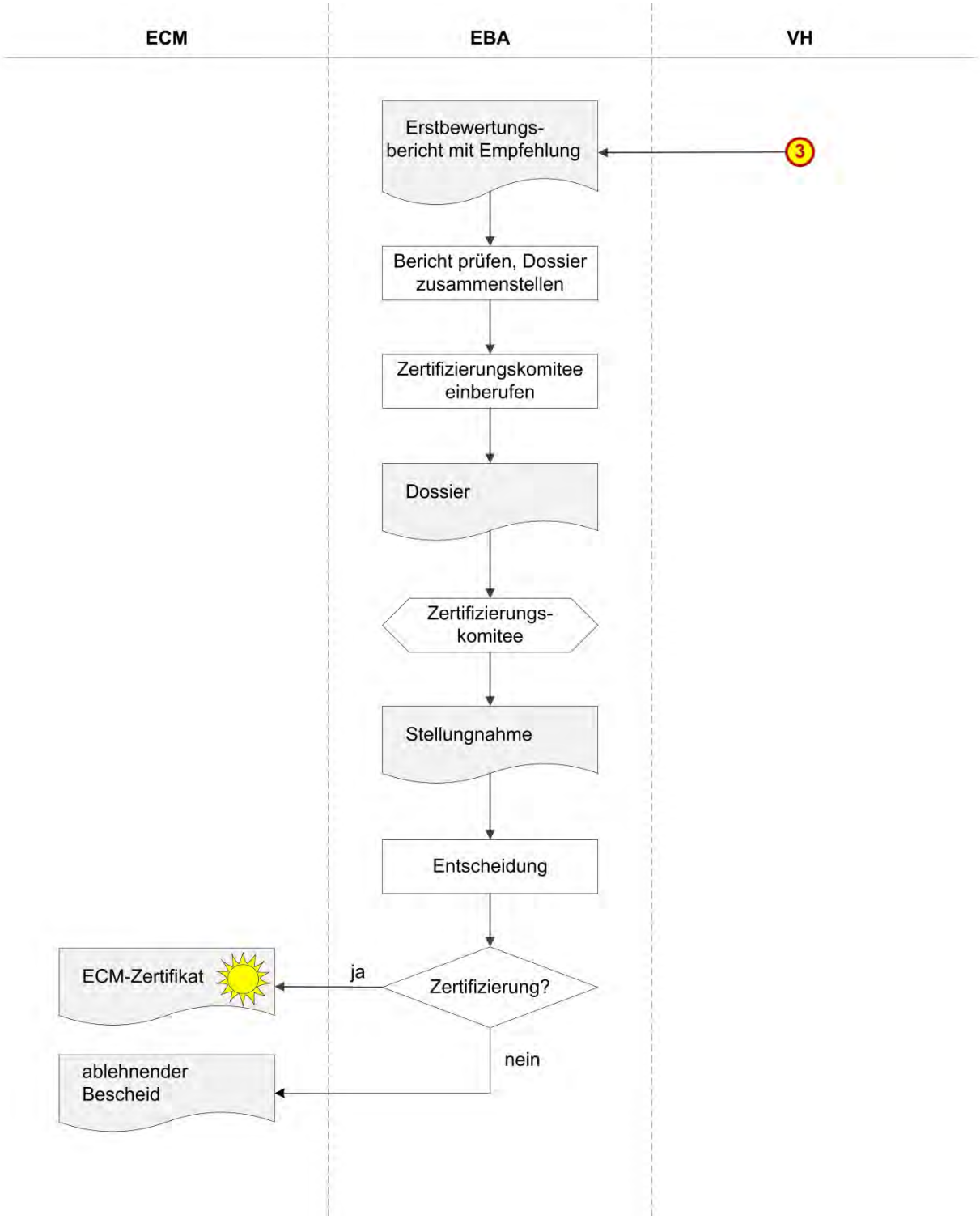

d) Prozessablauf „Überwachung“

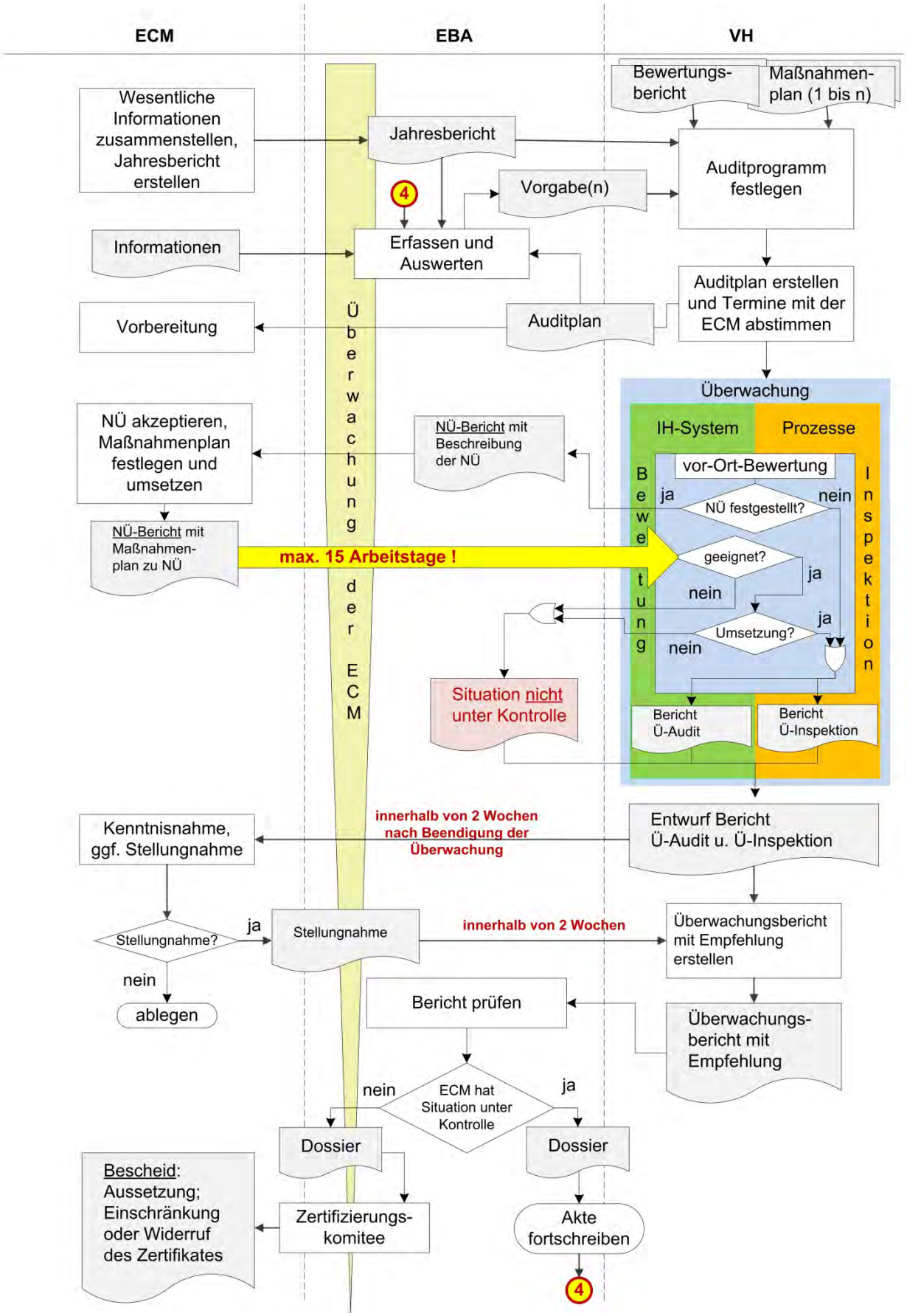

e) Prozessablauf „Bearbeitung von Nicht-Übereinstimmungen“

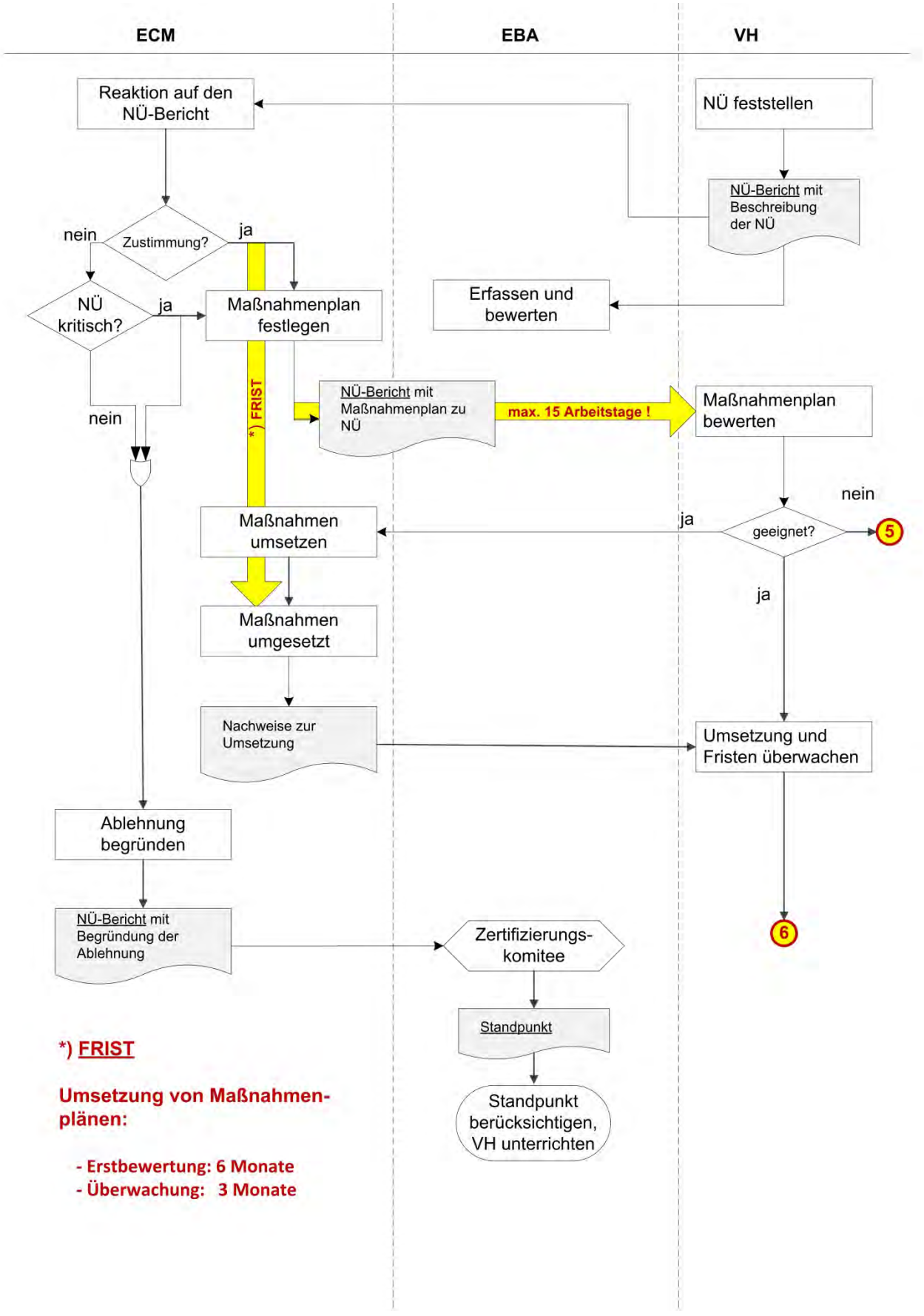

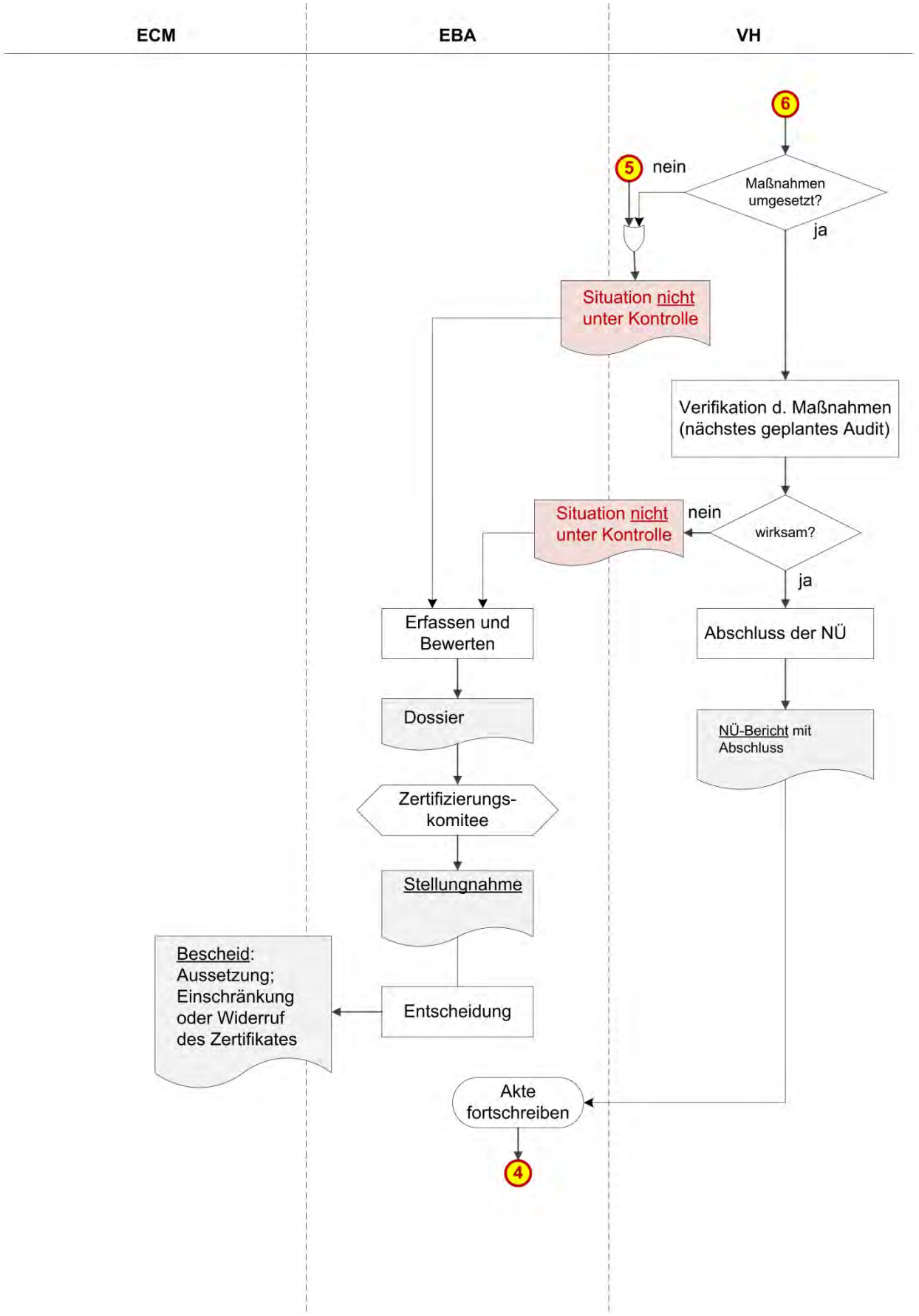
ECM
EBA
VH
6
5
nein
Maßnahmen umgesetzt?
ja
Situation nicht unter Kontrolle
Verifikation d. Maßnahmen (nächstes geplantes Audit)
Situation nicht unter Kontrolle
nein
wirksam?
ja
Erfassen und Bewerten
Abschluss der NÜ
Dossier
NÜ-Bericht mit Abschluss
Zertifizierungs-komitee
Stellungnahme
Bescheid: Aussetzung; Einschränkung oder Widerruf des Zertifikates
Entscheidung
Akte fortschreiben
4

f) Prozessablauf „Zertifizierungsentscheidung bei Nicht-Übereinstimmung“

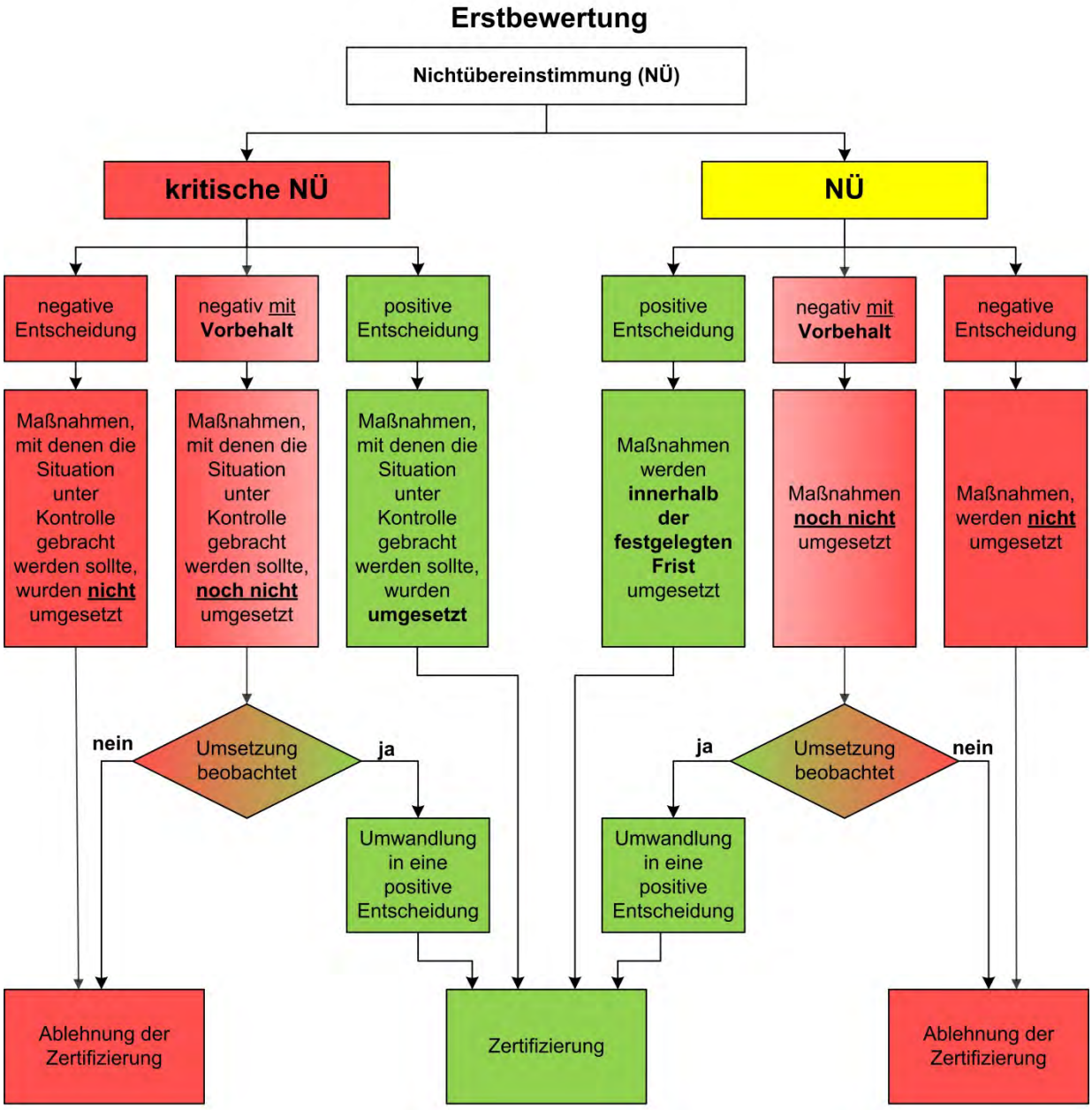

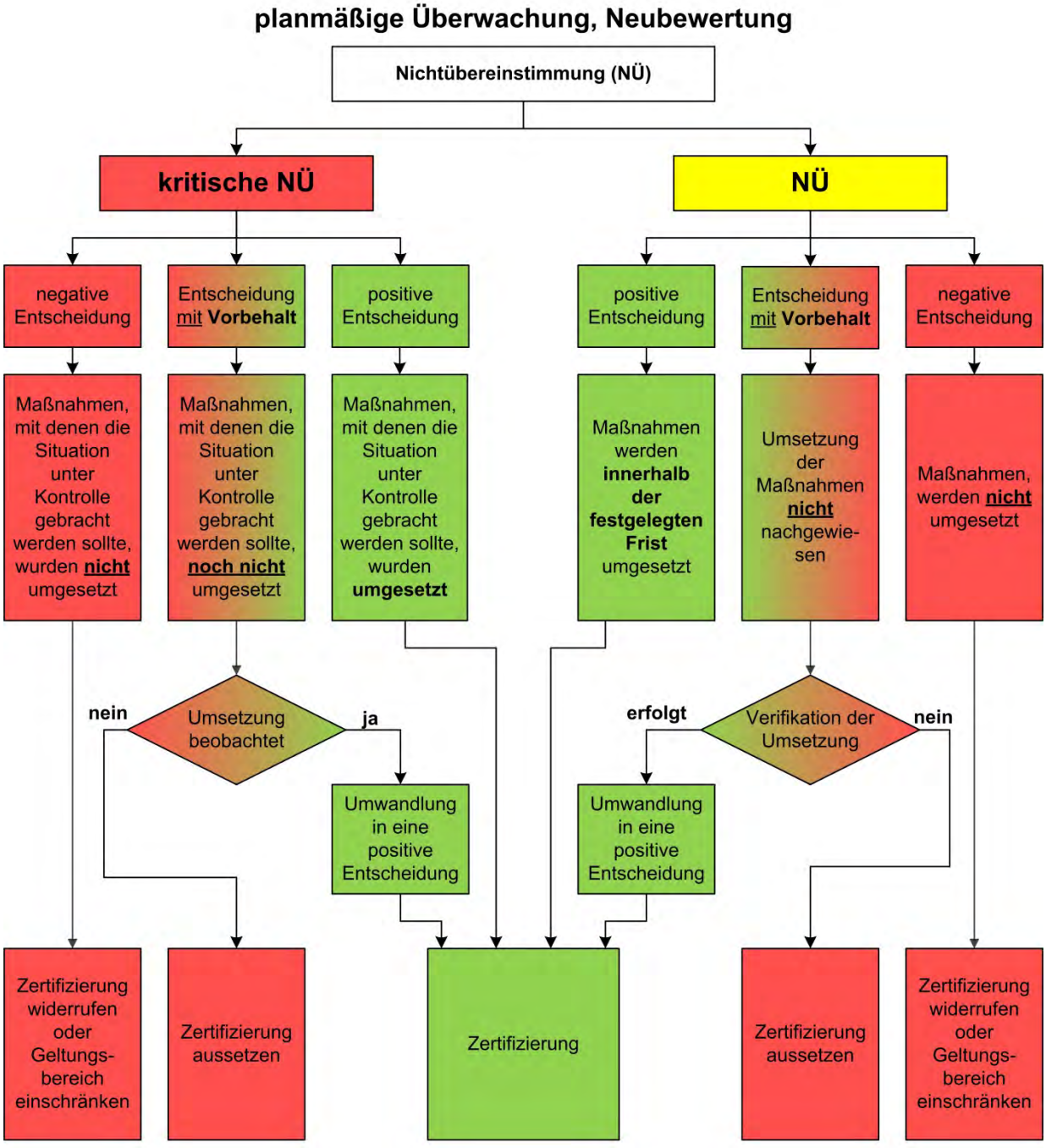
planmäßige Überwachung, Neubewertung
Nichtübereinstimmung (NÜ)
kritische NÜ
NÜ
negative Entscheidung
Entscheidung mit Vorbehalt
positive Entscheidung
positive Entscheidung
Entscheidung mit Vorbehalt
negative Entscheidung
Maßnahmen, mit denen die Situation unter Kontrolle gebracht werden sollte, wurden nicht umgesetzt
Maßnahmen, mit denen die Situation unter Kontrolle gebracht werden sollte, noch nicht umgesetzt
Maßnahmen, mit denen die Situation unter Kontrolle gebracht werden sollte, wurden umgesetzt
Maßnahmen werden innerhalb der festgelegten Frist umgesetzt
Umsetzung der Maßnahmen nicht nachgewie-sen
Maßnahmen, werden nicht umgesetzt
nein
Umsetzung beobachtet
ja
erfolgt
Verifikation der Umsetzung
nein
Umwandlung in eine positive Entscheidung
Umwandlung in eine positive Entscheidung
Zertifizierung widerrufen oder Geltungs-bereich einschränken
Zertifizierung aussetzen
Zertifizierung
Zertifizierung aussetzen
Zertifizierung widerrufen oder Geltungs-bereich einschränken

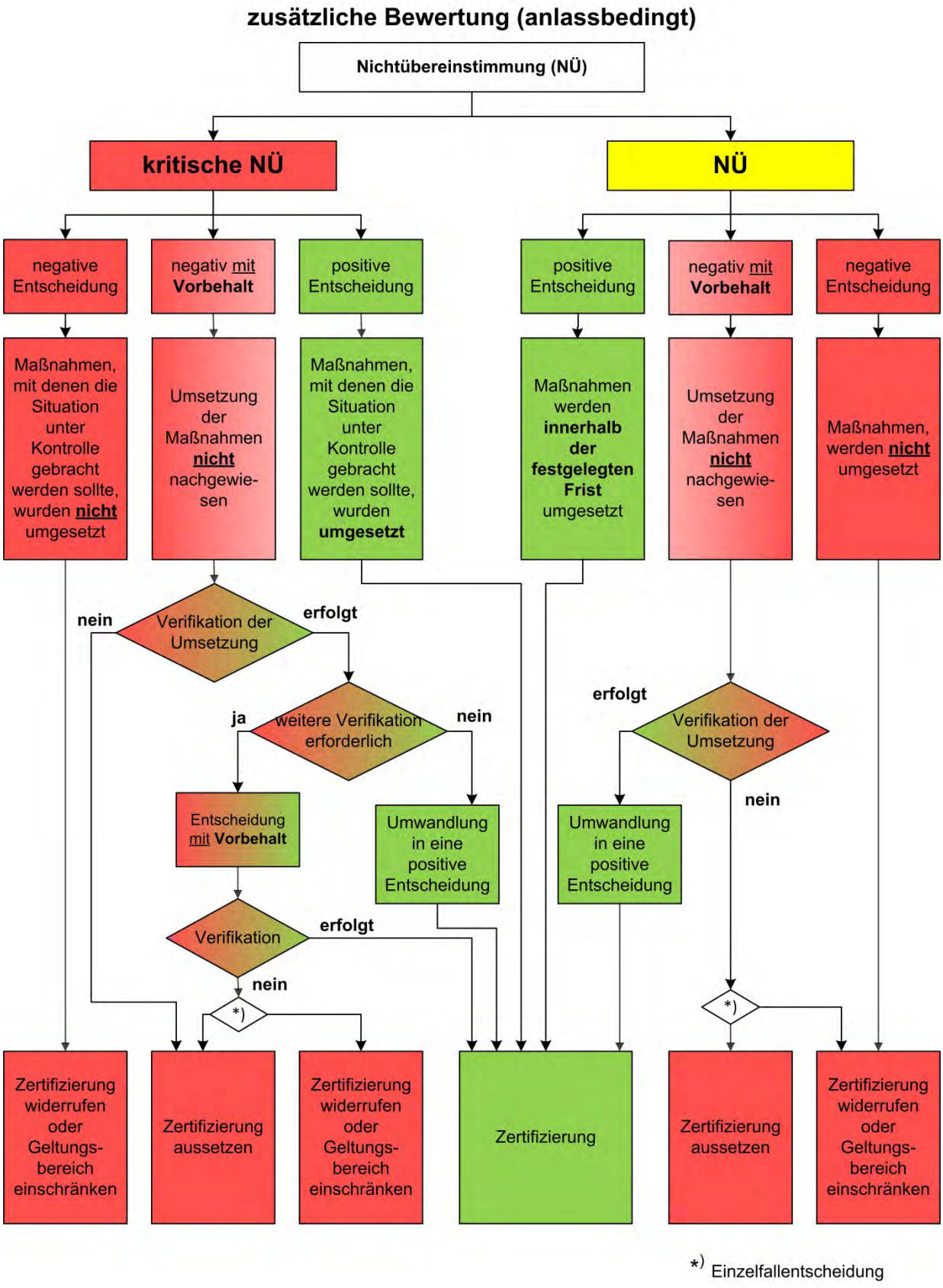
zusätzliche Bewertung (anlassbedingt)
Nichtübereinstimmung (NÜ)
kritische NÜ
NÜ
negative Entscheidung
negativ mit Vorbehalt
positive Entscheidung
positive Entscheidung
negativ mit Vorbehalt
negative Entscheidung
Maßnahmen, mit denen die Situation unter Kontrolle gebracht werden sollte, wurden nicht umgesetzt
Umsetzung der Maßnahmen nicht nachgewie-sen
Maßnahmen, mit denen die Situation unter Kontrolle gebracht werden sollte, wurden umgesetzt
Maßnahmen werden innerhalb der festgelegten Frist umgesetzt
Umsetzung der Maßnahmen nicht nachgewie-sen
Maßnahmen, werden nicht umgesetzt
nein
Verifikation der Umsetzung
erfolgt
ja
weitere Verifikation erforderlich
nein
Entscheidung mit Vorbehalt
Umwandlung in eine positive Entscheidung
Verifikation
erfolgt
nein
*)
erfolgt
Verifikation der Umsetzung
nein
Umwandlung in eine positive Entscheidung
*)
Zertifizierung widerrufen oder Geltungs-bereich einschränken
Zertifizierung aussetzen
Zertifizierung widerrufen oder Geltungs-bereich einschränken
Zertifizierung
Zertifizierung aussetzen
Zertifizierung widerrufen oder Geltungs-bereich einschränken
*) Einzelfallentscheidung